

Beschlussvorlage Nr.

A IV B 380/2017

	Beratungsfolge		Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	ft. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Zweckverbandsversammlung							

Betreff:

Grundstücksangelegenheit

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgeschäftsführung wird ermächtigt, mit der Stadtwerke Hannover AG einen Erbbaurechtsvertrag für ein etwa 10.000 m² großes Teilstück auf dem Deponiegelände Lahe für eine Monoklärschlammverbrennungsanlage bis zu 30.000 Tonnen Trockensubstanz abzuschließen.

Es wird erwartet, dass die Stadtwerke Hannover AG bei der Ausschreibung die Grenzwerte für die Emissionen auf das technisch machbare und nicht auf die gesetzlich vorgegebenen Höchstwerte festlegt. Darüber hinaus sollen regelmäßige Messungen der Emissionswerte analog zur MVA vorgenommen und die Kompetenz des Abfallbeirates auf die Klärschlammverbrennungsanlage ausgeweitet werden. Über die Messwerte wird dort regelmäßig berichtet.

Begründung:

Die Stadtwerke Hannover AG stellt derzeit ihre Energieerzeugung auf neue Grundlagen. Im Kern soll es darum gehen, perspektivisch eine nachhaltige Energieerzeugung aufzubauen.

Teil des Konzepts ist die Einspeisung der Wärme des Müllheizkraftwerkes in Lahe in das städtische Fernwärmenetz. Dies ist wesentlicher Teil der Rückführung der Wärmeerzeugung aus Kohle und der Aufbau einer regenerativen Komponente.

Zusätzlich soll eine Klärschlammmonoverbrennung am Standort Lahe aufgebaut werden. Sie soll eine Kapazität von ca. 30.000 Tonnen Trockensubstanz an Klärschlamm jährlich verarbeiten können.

Der Standort Lahe ist durch seine zentrale Lage logistisch gut geeignet. Durch Synergien im Wärmemanagement im Zusammenhang mit dem Fernwärmeanschluss ist die Zusammenfassung am Standort sinnvoll.

Die Stadtwerke Hannover AG hat beim Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover den Antrag gestellt, ein Grundstück mit ca. 10.000m² im Zuge eines Erbbaurechts auf dem Standort zu erhalten. Die Realisierung der Anlage steht unter dem Vorbehalt der von der Stadtwerke AG zu beantragenden Genehmigung.

Die Nutzung einer Fläche in der gewünschten Größe kann Seitens des Zweckverbandes mit gutem Gewissen eingeräumt werden ohne, dass Entwicklungspotentiale des Zweckverbandes beeinträchtigt werden.

Die angemessene Höhe der Erbpachtzahlung wird durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt.